

# Libyan-German Chamber of Industry and Commerce

## Satzung

Stand: 31.07.2008

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

***Libyan-German Chamber of Industry and Commerce;***

nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg mit dem Zusatz "e. V."

1.2 Der Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein kann an anderen Orten in Deutschland und Libyen Büros unterhalten.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Festigung und Förderung der wirtschaftlichen, industriellen und touristischen Beziehungen zwischen Libyen und Deutschland. Der Verein widmet sich der direkten oder indirekten Organisation, Unterstützung und Förderung aller Initiativen und Aktivitäten, die der Verwirklichung dieses Zwecks dienen, insbesondere

2.1.1 der Organisation von Kongressen, Treffen, Foren, Kollegien, Marktforschungsstudien und ähnlicher Aktivitäten;

2.1.2 dem technologischen Transfer und dem Austausch von Wissen, Waren und Dienstleistungen;

2.1.3 dem Aufbau und der Vertiefung von Kontakten zwischen Geschäftsleuten und Wirtschaftsmanagern, auch in Form der Teilnahme an Messen und Ausstellungen;

2.1.4 der Förderung der Gründung von Wirtschaftsunternehmen in beiden Ländern;

2.1.5 der Hilfestellung für und Unterstützung der Mitglieder in Streitigkeiten, z.B. im Wege der Mediation oder Schiedsgerichtsbarkeit, nach Maßgabe der in beiden Ländern geltenden Gesetze;

2.1.6 der Pflege von Kontakten zu den zuständigen Stellen in beiden Ländern, die Aufbau und Unterstützung von Wirtschaftsbeziehungen dienen;

2.1.7 der Erfassung von Rechtsvorschriften und der Erarbeitung von Publikationen und Statistiken, die der bilateralen Wirtschaft dienen, sowie deren Verbreitung;

- 2.1.8 dem Aufbau eines Zentrums für Legalisierung, Information und Dienstleistung zur Erleichterung der Kontakte zwischen den Mitgliedern und den zuständigen Stellen beider Länder.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in den deutsch-libyschen Wirtschaftsbeziehungen tätig ist.
- 3.2 Ehrenmitglied kann jede in- oder ausländische natürliche oder juristische Person aus Wirtschaft oder Politik werden, die sich auf besondere Weise um die Festigung und Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden Ländern verdient gemacht hat.
- 3.3 Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet
  - 3.4.1 durch Tod
  - 3.4.2 durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden kann
  - 3.4.3 durch Ausschluss aus dem Verein.
- 3.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- 3.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- 4.1 Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

4.2 Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen, insbesondere auch einer Geschäftsführung.

## **§ 6 Vorstand**

6.1 Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus bis zu 18 Personen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Stellvertretung) besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorsitzende und der Schatzmeister müssen Deutsche sein, der stellvertretende Vorsitzende muss Libyer sein.

6.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

6.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

6.3.1 Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden;

6.3.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

6.3.3 Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

6.3.4 Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen und sonstigen Verträgen, insbesondere Werk- oder Dienstverträgen, soweit sie der Erfüllung des Vereinszwecks dienen;

- 6.3.5 Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- 6.4 Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzender, anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren oder fernmündlich (Telefonkonferenz) gefasst werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- 7.1.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Genehmigung eines Haushaltsplans,
  - 7.1.2 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - 7.1.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - 7.1.4 Änderung der Satzung,
  - 7.1.5 Auflösung des Vereins,
  - 7.1.6 Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
  - 7.1.7 Entscheidung über einen von dem Vorstand ausgesprochenen Ausschluss aus dem Verein,
  - 7.1.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, mindestens jedoch alle zwei Jahre. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
  - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

- 8.1. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu überwachen und zu beraten, insbesondere dessen Wahrnehmung der finanziellen Belange des Vereins zu kontrollieren. Er besteht aus drei Personen, von denen zwei Deutsche und einer Libyer sind. Zu Aufsichtsratsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden; ein Mitglied des Vorstands darf nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates sein.
- 8.2 Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

- 9.1 Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte, zur Vorbereitung von Sitzungen des Vorstands, zur Durchführung der Mitgliederversammlung und ähnlichen Angelegenheiten ist am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle errichtet. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt einem Geschäftsführer, der vom Vorstand bestellt und abberufen wird.
- 9.2 Die Geschäftsstelle führt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand unter dessen Aufsicht durch. Der Vorstand kann allgemeine Richtlinien über die Tätigkeit der Geschäftsstelle aufstellen und den Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften oder einzelner Geschäfte mit Wirkung für und gegen die Kammer bevollmächtigen.

9.3 Der Vorstand ist für die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers zuständig.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7.5 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.